

52. Haben die Bedingungen, die bei der Genehmigung einer Kleinbahn dem Unternehmer zu gunsten der Telegraphenverwaltung auferlegt worden sind, insoweit, als sie nach Verhandlungen der Behörde mit den Beteiligten und im Einverständnisse mit diesen festgestellt worden sind, die rechtliche Bedeutung eines Vertrages?  
 Preuß. Gesetz über Kleinbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225)  
 §§ 3. 8. 9.

VL Zivilsenat. Urt. v. 26. März 1903 i. S. Stadtgem. R. (Bekl.) w. Reichsfiskus (Kl.). Rep. VII. 517/02.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht baselst.

Am 28. Juli 1894 wurde der Beklagten vom Regierungspräsidenten die Genehmigung zur Anlage und zum Betriebe einer elektrischen Straßenbahn erteilt. Vorher waren Ermittlungen darüber angestellt worden, ob die neue Anlage bereits bestehenden Anlagen, insbesondere dem Telegraphen- und Fernsprechnetze, nachteilig werden könne. Der Regierungspräsident hatte von der Oberpostdirektion eine Äußerung darüber eingezogen, welche Sicherungsmaßnahmen sie für erforderlich halte; die aus diesem Anlaß abgegebene Erklärung war der Beklagten zur Berichterstattung mitgeteilt worden, und auf Grund dieser und weiterer Verhandlungen wurden in der Genehmigungs-urkunde unter § 9 B „besondere Bedingungen im Interesse der Reichs- post- und Telegraphenverwaltung“ gestellt. Über Einzelheiten der Ausführung wurden dann vom August 1894 ab noch weitere direkte Verhandlungen zwischen den jetzigen Parteien geführt, die im Januar 1895 abschlossen. Der Betrieb der Straßenbahn begann auf einer Teilstrecke am 29. Mai 1895, auf der ganzen Linie am 20. Juni 1895. Am 8. Mai 1898 fiel ungeachtet der angebrachten Schutz- vorrichtungen ein Draht der Fernsprecheinrichtung auf die Arbeitsleitung

der Straßenbahn, und die Fernsprechanlage wurde dadurch beschädigt. Die Telegraphenverwaltung brachte aus diesem Anlaß eine weitere Schutzvorrichtung, sog. Schmelzsicherungen, an und forderte klagend von der Beklagten die Erstattung der dafür aufgewendeten Kosten. In der Berufungsinstanz wurde die Beklagte zur Zahlung von 1650,72 *M* nebst Zinsen verurteilt. Diese Entscheidung ist in der Revisionsinstanz nicht gebilligt worden.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hatte seinen Anspruch, daß die Beklagte die Kosten trage, welche im Jahre 1898 von ihm für die Anbringung der Schmelzsicherungen aufgewendet worden sind, in der ersten Instanz auf einen doppelten Rechtsgrund gestützt: auf § 12 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 (R.G.Bl. S. 467) und auf einen zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag. In der Berufungsinstanz ist von ihm die Erklärung abgegeben, er wolle sich auf § 12 nicht mehr berufen, und auch in der Revisionsinstanz hat er seine anfängliche Rechtsausführung nicht wiederholt. Dadurch wird es entbehrlich, an dieser Stelle näher auf sie einzugehen.<sup>1</sup> . . . In dem angefochtenen Urteil wird die Klage aus dem Vertrage für begründet angesehen.

Die Urteilsgründe bemerken hierüber, es sei ein Vertrag, der die Beklagte zu der jetzt von ihr beanspruchten Leistung verpflichte, zum Abschluß gelangt, einmal durch den vom Regierungspräsidenten vor der Erteilung der Genehmigung veranlaßten Austausch von Erklärungen, dann auch später durch die unter den Parteien direkt geführten Verhandlungen. Der vor dem 28. Juli 1894 stattgehabte Austausch von Erklärungen der Parteien habe zu einer vertragsmäßigen Einigung der Parteien geführt, die durch Vermittelung des Regierungspräsidenten zustande gekommen sei. Auf ihr beruhten die im § 9 B der Genehmigungsurkunde enthaltenen, im Interesse des Klägers gestellten besonderen Bedingungen. Und die späteren, direkten Verhandlungen seien, soweit darin eine Übereinstimmung der Parteien zum Ausdruck gekommen sei, ebenfalls als vertragsmäßige Vereinbarungen mit privatrechtlichem Inhalt anzusehen. Daran schließt das Berufungsgericht dann eine Erörterung über den Inhalt der ge-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Bd. 50 dieser Sammlung Nr. 19 S. 83.

troffenen Abmachungen und gelangt dabei zu dem Ergebnis, daß der Vertrag in dem vom Kläger beanspruchten Sinne auszulegen sei.

Diese Ausführung beruht auf einer rechtsirrtümlichen Grundlage. Das Berufungsgericht verkennet die rechtliche Bedeutung der Genehmigungsurkunde vom 28. Juli 1894 und die Stellung, die der Regierungspräsident bei ihrer Erteilung und den vorausgehenden Verhandlungen gegenüber den Parteien eingenommen hat. Er ist nicht der Vermittler gewesen, der auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken hatte. Nach dem preussischen Gesetz über Kleinbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225) ist er vielmehr die nach § 3 zuständige Behörde gewesen, die auf Grund vorgängiger nach Maßgabe des Gesetzes (§§ 4. 8. 9) anzustellender Prüfung die Genehmigung für die Anlage und den Betrieb der Straßenbahn zu erteilen hatte. Er war nach § 8 verpflichtet, vor der Genehmigung die zuständige Telegraphenbehörde zu hören, ohne daß er jedoch an ihr Einverständnis gebunden war (vgl. § 8 Abs. 3), und hatte dann nach § 9 diejenigen Verpflichtungen zu bestimmen, die der Beklagten als dem Unternehmer aufzuerlegen waren. Die Äußerungen, die er vor der Erteilung der Genehmigung von den Parteien eingelegt hat, waren darum nicht privatrechtliche Angebote, die die eine der anderen durch die Vermittelung des Präsidenten machte, sondern sie waren gutachtliche Erklärungen über das, was die Sachlage fordere, lediglich bestimmt, für die Entscheidung der Behörde die notwendige tatsächliche Grundlage zu schaffen. Das Berufungsgericht irrt daher, wenn es den § 9B als die Beurkundung eines Vertrages auffaßt, nicht als eine von der Behörde auf Grund des Gesetzes dem Unternehmer gemachte Auflage. Darum kann auch der Zweifel unerörtert bleiben, ob die Aufnahme des Vertrages in die Genehmigungsurkunde den im Jahre 1894 bestehenden Vorschriften über die Form der Verträge hätte genügen können. Die Auslegung, die in dem angefochtenen Urteile dem § 9B gegeben wird, ist folgeweise nicht die Feststellung des von den Parteien erklärten Parteiwillens, und es kommt nicht auf die Frage an, inwieweit die Auslegung einer Vertragsurkunde der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen sein würde. Vielmehr handelt es sich um die Beantwortung der Frage, welche Tragweite eine von der Behörde abgegebene Entscheidung hat, und dabei ist das Revisionsgericht an die Auffassung des Berufungsgerichts nicht

gebunden. Dieses findet in Nr. 6 des § 9B ausgesprochen, daß die Beklagte die Kosten auch zukünftiger Änderungen und Ergänzungen der Schutzvorrichtungen zu tragen habe. Allein die gebrauchten Ausdrücke lassen eine andere Auslegung zu. In dem Falle, mit dem sich das in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 50 S. 83 flg. abgedruckte Urteil des Senats befaßte, waren die Bedingungen wörtlich mit den hier vorliegenden übereinstimmend, und damals ist eingehend dargelegt, weshalb sie nach ihrem Wortlaute so verstanden werden müßten, daß eine weitergehende Verpflichtung des Unternehmers, als ihm nach § 12 des Telegraphengesetzes obliege, nicht habe begründet werden sollen. Diese Ausführungen treffen auch für den jetzt zur Entscheidung stehenden Fall zu. Es kann unerörtert bleiben, ob der Regierungspräsident durch das Kleinbahngesetz ermächtigt ist, in der Genehmigung dem Unternehmer zu gunsten der Telegraphenverwaltung weitere Auflagen zu machen, als das Gesetz bestimmt. Jedenfalls ist in der Genehmigungsurkunde vom 28. Juli 1894 ein dahin gehender Wille in keiner Weise angedeutet, und darum ist es geboten, die Bedingungen so auszulegen, daß sie mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang sind. Der § 9B hat also der Beklagten keine weiteren Verpflichtungen auferlegt, als ihr nach § 12 des Telegraphengesetzes oblagen. . . .

Die Verhandlungen, die nach der Erteilung der Genehmigung geführt sind, bezweckten allerdings eine gütliche Einigung der Parteien über das, was die Genehmigung noch offen gelassen hatte. In § 9B2 war gesagt, daß an den Stellen, wo die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Leitung der Bahn oberirdisch kreuzten, über der letzteren stromlose Schutzdrähte gezogen, oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden sollten, durch die eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden werde. Die technischen Einzelheiten der Schutzvorrichtungen waren also vom Regierungspräsidenten nicht festgestellt worden, und die im August 1894 beginnenden Verhandlungen zielten darauf ab, diese Einzelheiten festzustellen, und zwar durch Vertrag. Denn kam es zu einer Einigung nicht, so war die Telegraphenverwaltung nach § 13 des Telegraphengesetzes darauf angewiesen, ihre Ansprüche im Prozeßwege geltend zu machen, und die Beklagte hatte an der Vermeidung von Prozeßen ein gleiches Interesse. Das Berufungsgericht

---

hat darum mit Recht angenommen, daß, wenn die Beklagte bei diesen Verhandlungen die streitige Verpflichtung übernommen habe, sie vertraglich gebunden sei.“ (Die weiteren Ausführungen haben kein allgemeines Interesse.)